Amtsblatt

C 290

39. Jahrgang 3. Oktober 1996

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer	Inhalt		
	I Mitteilungen		
	Rat		
96/C 290/01	Beschluß des Rates vom 16. September 1996 zur Ernennung von zwei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung von Hebammen		
96/C 290/02	Beschluß des Rates vom 16. September 1996 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung in der Krankenpflege		
	Kommission		
96/C 290/03	ECU	. 3	
96/C 290/04	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen		
96/C 290/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.828 — Schweizer Re/M&G) (1)		
96/C 290/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.832 — Norsk Hydro/Terni Industrie Chimiche (Enichem Agricoltura)) (1)		
96/C 290/07	Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen		
96/C 290/08	Staatliche Beihilfen — C 28/96 (ex NN 6/96) — Deutschland (1)	. 8	
96/C 290/09	Staatliche Beihilfen — C 35/96 (ex NN 64/96) — Deutschland (¹)	. 10	
DE			



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 290/10	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden (¹)	13
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	Kommission	
96/C 290/11	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1600/92 und (EWG) Nr. 1601/92 hinsichtlich der zur Belieferung der Azoren, von Madeira und der Kanarischen Inseln mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen getroffenen Sonderregelung	17
	III Bekanntmachungen	
	Kommission	
96/C 290/12	Phare — Massenherstellung digitaler Orthophotos — Bekanntmachung über eine Aufforderung zur Angebotsabgabe, eingeleitet durch die Europäische Kommission im Namen der Regierung von Litauen für ein im Rahmen des Phare-Programms finanziertes Projekt — Projekttitel und -nummer: Orthophoto production line for land reform project in Lithuania — LI940501.02	18
96/C 290/13	Lieferung von DV-Ausstattung — Nicht offenes Verfahren	19
96/C 290/14	Laborbedarfsartikel und Laborgeräte — Nicht offenes Verfahren	20
96/C 290/15	Studie über die Auswirkungen des Wettbewerbs in bezug auf die Sicherheit des Fährbetriebs — Nicht offenes Verfahren	21
96/C 290/16	Technische Unterstützung im Bereich Regionalpolitik für Ziel 1 in Griechenland und Portugal — Offenes Verfahren Nr. 96/13	22
96/C 290/17	Kauf eines Massenspektrometers — Auftragsvergabe	23
96/C 290/18	Studie über den Lebensmittelmarkt in Korea — Bekanntmachung über eine Auftragsvergabe	24
96/C 290/19	Dekontaminationsarbeiten in heißen Zellen — Auftragsvergabe	24



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

T

(Mitteilungen)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 16. September 1996

zur Ernennung von zwei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung von Hebammen

(96/C 290/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Beschluß 80/156/EWG des Rates vom 21. Januar 1980 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Ausbildung von Hebammen (1), insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit Beschluß vom 23. Oktober 1995 (²) Frau Ute GELLER und Frau Evelune FUGGER zu Mitgliedern und Frau Hannah RAUSCH, Herrn Geert AMSTRUP und Frau Maria KAMMENOU zu stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses für die Zeit bis zum 22. Oktober 1998 ernannt.

Die österreichische Regierung hat Frau Renate GROSS-BICHLER als Nachfolgerin von Frau Ute GELLER, Frau Margarita KINDL als Nachfolgerin von Frau Eveline FUGGER und Frau Eva Maria KIRKOVICS als Nachfolgerin von Frau Hannah RAUSCH benannt.

Die dänische Regierung hat Herrn Lars PETERSEN als Nachfolger von Herrn Geert AMSTRUP benannt.

Die griechische Regierung hat Frau Maria Noula als Nachfolgerin von Frau Maria KAMMENOU benannt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Frau Renate GROSSBICHLER wird als Nachfolgerin von Frau Ute GELLER für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 22. Oktober 1998, zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung von Hebammen ernannt.

Artikel 2

Frau Margarita KINDL wird als Nachfolgerin von Frau Eveline FUGGER für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 22. Oktober 1998, zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung von Hebammen ernannt.

Artikel 3

Frau Eva Maria KIRKOVICS wird als Nachfolgerin von Frau Hannah RAUSCH für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 22. Oktober 1998, zum stellvertretenden Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung von Hebammen ernannt.

Artikel 4

Herr Lars PETERSEN wird als Nachfolger von Herrn Geert AMSTRUP für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 22. Oktober 1998, zum stellvertretenden Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung von Hebammen ernannt.

Artikel 5

Frau Maria NOULA wird als Nachfolgerin von Frau Maria KAMMENOU für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 22. Oktober 1998, zum stellvertretenden Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung von Hebammen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 16. September 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. YATES

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 11. 2. 1980, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 292 vom 7. 11. 1995, S. 2.

BESCHLUSS DES RATES

vom 16. September 1996

zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung in der Krankenpflege

(96/C 290/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Beschluß 77/454/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Ausbildung in der Krankenpflege (¹), insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit Beschluß vom 25. Juli 1994 (2) das Mandat des Ausschusses für die Zeit bis zum 24. Juli 1997 erneuert.

Der Rat hat mit Beschluß vom 24. Juli 1995 (3) die Vertreter der neuen Mitgliedstaaten und dabei auch das stellvertretende Mitglied Frau Elisabeth PRIBERNIG für die Zeit bis zum 24. Juli 1997 ernannt.

Die österreichische Regierung hat Frau Christa THEM als Nachfolgerin von Frau Elisabeth PRIBERNIG benannt —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Frau Christa THEM wird als Nachfolgerin von Frau Elisabeth PRIBERNIG für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 24. Juli 1997, zum stellvertretenden Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung in der Krankenpflege ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 16. September 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. YATES

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 176 vom 15. 7. 1977, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 221 vom 9. 8. 1994, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 206 vom 11. 8. 1995, S. 2.

KOMMISSION

ECU (1)

2. Oktober 1996

(96/C 290/03)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und	20.50/5	Finnmark	5,73673
Luxemburgischer Franken	39,5265	Schwedische Krone	8,29850
Dänische Krone	7,36600	Pfund Sterling	0,803400
Deutsche Mark	1,91963	US-Dollar	1,25861
Griechische Drachme	303,073	Kanadischer Dollar	1,71208
Spanische Peseta	161,479	Japanischer Yen	140,599
Französischer Franken	6,50007	Schweizer Franken	1,57578
Irisches Pfund	0,786629	Norwegische Krone	8,17276
Italienische Lira	1910,49	Isländische Krone	84,5029
Holländischer Gulden	2,15348	Australischer Dollar	1,58236
Österreichischer Schilling	13,5036	Neuseeländischer Dollar	1,79852
Portugiesischer Escudo	194,430	Südafrikanischer Rand	5,67380

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code "cccc" eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code "ffff" angezeigt.

Vermerk: Außerdem verfügt die Kommission über Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

⁽¹) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(96/C 290/04)

(festgesetzt am 1. Oktober 1996 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	wom OP o	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP°
R I Orientierungspreis*	3,828		A I Orientierungspreis*	3,828	
Heraklion	keine Notierungen		Athen	keine Notierungen	
Patras	keine Notierungen		Heraklion	keine Notierungen	
Requena	keine Notierungen			_	
Reus	keine Notierungen		Patras	keine Notierungen	
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen		Alcázar de San Juan	keine Notierungen (1)	
Bastia	keine Notierungen		Almendralejo	keine Notierungen	
Béziers	4,104	107 %	Medina del Campo	keine Notierungen (1)	
Montpellier	4,175	109 %	Ribadavia	keine Notierungen	
Narbonne	keine Notierungen	110.0/			
Nîmes	4,206 4,219	110 %	Villafranca del Penedés	keine Notierungen	
Perpignan Asti	keine Notierungen	110 %	Villar del Arzobispo	keine Notierungen (1)	
Firenze	keine Notierungen		Villarrobledo	2,629	69 %
Lecce	keine Notierungen		Bordeaux	keine Notierungen	
Pescara	keine Notierungen		Nantes		
Reggio Emilia	keine Notierungen			keine Notierungen	
Treviso	4,186	109 %	Bari	keine Notierungen	
Verona (für die dort			Cagliari	keine Notierungen	
erzeugten Weine)	keine Notierungen		Chieti	2,709	71 %
Repräsentativpreis	4,162	109 %	Ravenna (Lugo, Faenza)	keine Notierungen	
R II Orientierungspreis*	3,828		Trapani (Alcamo)	2,364	62 %
Heraklion	keine Notierungen		Treviso	3,694	96 %
Patras	keine Notierungen				
Calatayud	keine Notierungen		Repräsentativpreis	3,000	78 %
Falset	keine Notierungen (¹)				
Jumilla	keine Notierungen (¹)				
Navalcarnero	keine Notierungen (¹)				
Requena	keine Notierungen			ECU/hl	
Toro	keine Notierungen				
Villena Bastia	keine Notierungen (¹) keine Notierungen		A II Orientierungspreis*	82,810	
Brignoles	keine Notierungen		Rheinpfalz (Oberhaardt)	70,012	85 %
Bari	keine Notierungen		Rheinhessen (Hügelland)	72,527	88 %
Barletta	keine Notierungen		· = ·	72,327	00 /0
Cagliari	keine Notierungen		Das Weinbaugebiet der	keine Notierungen	
Lecce	keine Notierungen		luxemburgischen Mosel		
Taranto	keine Notierungen		Repräsentativpreis	70,820	86 %
Repräsentativpreis	keine Notierungen (¹)				1
			A III Orientierungspreis*	94,57	
	ECU/hl		Mosel-Rheingau	keine Notierungen	
R III Orientierungspreis*	62,15		Das Weinbaugebiet der		
Rheinpfalz-Rheinhessen			luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
(Hügelland)	keine Notierungen	1	Repräsentativpreis	keine Notierungen	i

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

^{*} Ab 1. 2. 1995 anwendbar.
OP = Orientierungspreis.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.828 — Schweizer Re/M&G)

(96/C 290/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- 1. Am 27. September 1996 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (¹) bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Schweizer Rückversicherungsgesellschaft erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen Mercantile and General Reinsurance Company Ltd durch Aktienkauf.
- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- Schweizer Rückversicherungsgesellschaft: Rückversicherung,
- Mercantile and General Reinsurance Company Ltd: Rückversicherung.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
- 4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.828 — Schweizer Re/M&G, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission, Generaldirektion Wettbewerb (GD IV), Direktion B — Task Force Fusionskontrolle, Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150, B-1040 Brüssel.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache Nr. IV/M.832 — Norsk Hydro/Terni Industrie Chimiche (Enichem Agricoltura))

(96/C 290/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- 1. Am 24. September 1996 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (¹) bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Hydro Agri Nederland BVA (Niederlande), das der Gruppe Norsk Hydro ASA (Norwegen) angehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen Terni Industrie Chimiche Srl (TIC), einer 100%igen Tochtergesellschaft der Enichem Agricoltura SpA (Italien), durch Kauf von Vermögenswerten.
- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- Norsk Hydro ASA: Produktion und Verkauf von Mineralstoff- und chemischen Düngemitteln; Produktion von Ammoniak, Öl und Gas, Petrochemikalien und Leichtmetallen,
- TIC: Herstellung und Vertrieb von Düngemitteln, Zwischenprodukten und sonstigen chemischen Erzeugnissen.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
- 4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.832 — Norsk Hydro/Terni Industrie Chimiche (Enichem Agricoltura), an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb (GD IV) Direktion B — Task Force Fusionskontrolle Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150 B-1040 Brüssel Fax-Nr.: (32 2) 296 43 01/296 72 44.

Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(96/C 290/07)

1. Die Kommission gibt bekannt, daß die unten aufgeführten Antidumpingmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (*) zu dem in der untenstehenden Tabelle genannten Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern nicht nach dem unten beschriebenen Verfahren eine Überprüfung eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Gemeinschaftshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muß genügend Beweise dafür enthalten, daß das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, so erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Gemeinschaftshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Fakten zu ergänzen, zu widerlegen oder zu erläutern.

3. Frist

Die Gemeinschaftshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen, der der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion I — Außenbeziehungen: Handelspolitik und Beziehungen zu Nordamerika, den Ländern des Fernen Ostens, Australien und Neuseeland (Referat I-C-2), Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel (²), spätestens drei Monate vor dem in der untenstehenden Tabelle genannten Zeitpunkt vorliegen muß.

Liegt ein Überprüfungsantrag nicht in angemessener Form innerhalb der obengenannten Frist vor, so treten die Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung außer Kraft.

4. Diese Bekanntmachung ergeht nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/ -länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Bestimmte Polyestergarne (Spinnfasern)	Taiwan Indonesien Volksrepublik China Türkei	Zoll	Verordnung (EWG) Nr. 830/92 (ABl. Nr. L 88 vom 3. 4. 1991	5. 4. 1997

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ Telex COMEU B 21877, Telefax: (32-2) 295 65 05.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 28/96 (ex NN 6/96)

Deutschland

(96/C 290/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten betreffend ein Beihilfevorhaben der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen einer Änderung der 8%igen Investitionszulage für Investitionen in den neuen Bundesländern

Die Kommission hat die Bundesregierung mit nachstehendem Schreiben von der Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 in Kenntnis gesetzt.

- "1. Im Oktober 1992 hat die Kommission folgende Beihilfen genehmigt:
 - eine 8%ige Investitionszulage für Investitionen in den neuen Bundesländern, mit denen vor dem
 Juli 1994 begonnen wurde und die vor Ende
 1996 abgeschlossen werden (vergl. N 561/92);
 - eine 5%ige Investitionszulage für Investitionen in den neuen Bundesländern, mit denen nach dem 30. Juni 1994 begonnen wurde und die vor Ende 1996 abgeschlossen werden (vergl. N 561/92) (mit Entscheidung der Kommission vom November 1995 wurde diese Frist bis Ende 1998 verlängert (vergl. N 494A/95)).

Im Juli 1994 hat die Kommission folgende Beihilfe genehmigt: eine 10%ige Investitionszulage für Investitionen von Unternehmen mit maximal 250 Beschäftigten in den neuen Bundesländern. In Betracht kommen hierfür Investitionen, mit denen nach dem 30. Juni 1994 begonnen wurde und die vor Ende 1996 abgeschlossen werden (mit Entscheidung der Kommission vom November 1994 wurde diese Frist bis Ende 1998 verlängert, vergl. N 494A/95). Die 10%ige Investitionszulage kann nur für Investitionen bis 5 Mio. DM jährlich in Anspruch genommen werden (vergl. NN 47/94).

Die Beihilfeintensitäten sind brutto zu verstehen und beziehen sich ausschließlich auf die Kosten der Anschaffung von Wirtschaftsgütern für Ausrüstungsinvestitionen (bzw. die Herstellungskosten dieser Wirtschaftsgüter, wenn sie das begünstigte Unternehmen selbst produziert (10 % brutto = 6,5 % netto). Eine Investition wird als begonnen betrachtet, sobald das Wirtschaftsgut bestellt worden ist (bzw. mit der Herstellung angefangen wurde).

 In der Mitteilung vom 19. Dezember 1995 hat die Bundesregierung verspätet eine Änderung der Regelung für die 8%ige Investitionszulage notifiziert. Zusätzliche Auskünfte sind in der Mitteilung vom 27. März 1996 sowie anläßlich einer Zusammenkunft erteilt worden, die am 18. März 1996 in Bonn stattgefunden hat.

Diese Änderung wurde der Kommission entgegen Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag nicht rechtzeitig notifiziert und demnach unzulässigerweise in Kraft gesetzt.

- 3. Die Änderung ist im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1996 am 1. Januar 1996 in Kraft getreten. Nach den neuen Bestimmungen wird die Investitionszulage von 8 v. H. (weiterhin) für Investitionen gewährt, die vor dem 1. Juli 1994 begonnen worden sind und vor Ende 1998 (bisher 1996) abgeschlossen werden.
- 4. Die notifizierte Änderung ist nicht darauf ausgerichtet, zusätzliche Investitionen zu fördern. In Betracht kommen weiterhin ausschließlich Ausrüstungen, die vor dem 1. Juli 1994 bestellt worden sind (bzw. mit deren Herstellung das begünstigte Unternehmen vor diesem Zeitpunkt begonnen hat).

Für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern, die in die Zeit vor dem 1. Juli 1994 fällt, kommt weder die 5%ige noch die 10%ige Investitionszulage in Betracht.

- Die Investitionszulage ist eine staatliche Beihilfe im Sinne der Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und 61 Absatz 1 EWR-Abkommen.
- 6. Die geplante Änderung bewirkt, daß eine 8%ige Investitionszulage (für Ausrüstungen) auch unter Bedingungen gewährt werden kann, unter denen das Unternehmen ohne eine solche Änderung keine Beihilfe hätte erhalten können.

Die geplante Änderung führt zu einer Wettbewerbsverzerrung, die nicht durch die Stimulierung zusätzlicher Investitionen aufgewogen wird und folglich nicht zur Förderung der regionalen Entwicklung im Sinne der Ausnahmebestimmungen des Artikels 92 Absatz 3 beiträgt. Angesichts der finanziellen Beschränkungen, denen sich die deutschen Behörden gegenübersehen, werden die erforderlichen Haushaltsmittel zur Finanzierung der Beihilfen, die im

Rahmen der anstehenden Änderung gewährt werden, nicht zur Finanzierung sonstiger Maßnahmen zur Förderung der regionalen Entwicklung der betreffenden Gebiete verfügbar sein.

In der verspäteten Notifizierung und den ansschließenden Mitteilungen hat die Bundesregierung die Verlängerung der Abschlußfrist mit technischen Problemen begründet (Umweltlasten, Neuaufbau der Verwaltung, Eigentumsfragen usw.), die vor allem bei Großvorhaben im Chemiesektor zu Verzögerungen geführt hätten. Diese Verzögerungen seien nicht vorhersehbar gewesen und könnten nicht den betreffenden Unternehmen angelastet werden.

Darüber hinaus bringt die Bundesregierung vor, daß die geplante Änderung durch eine Stärkung des Eigenkapitals der betreffenden Unternehmen die Investitionstätigkeit fördern und somit zur Schaffung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze beitragen werde. In der Mitteilung vom 27. März 1996 führt die Bundesregierung außerdem aus, daß die betreffenden Unternehmen ohne eine Verlängerung der Investitionsabschlußfrist weniger investieren und somit weniger Arbeitsplätze schaffen würden.

Die Kommission kann sich dieser Argumentation nicht anschließen. Diese Probleme waren bekannt und bereits lange Zeit vor Ende Juni 1994 Gegenstand einer umfassenden Debatte in Deutschland. Folglich haben die betreffenden Unternehmen ihre Entscheidung in voller Kenntnis der Tatsachen getroffen.

Es ist zwar richtig, daß die vorgeschlagene Änderung eine Stärkung des Eigenkapitals der begünstigten Unternehmen ermöglicht, aber eine solche Stärkung der Eigenkapitalbasis eines Unternehmens ist als Betriebsbeihilfe zu betrachten, und diese Art der Beihilfe ist nach ständiger Praxis der Kommission nur — unter bestimmten Voraussetzungen — in den Gebieten zulässig, die unter die Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) fallen. Da sich die Stärkung des Eigenkapitals auf das gesamte Unternehmen auswirkt und sich nicht unbedingt darauf beschränkt, die Tätigkeit des Unternehmens in Fördergebieten im Sinne der Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) zu begünstigen, vertritt die Kommission die Auffassung, daß die regionalen Ausnahmebestimmungen des Artikels 92 Absatz 3 auf eine derartige Beihilfe keine Anwendung finden können.

Außerdem bezweifelt die Kommission, daß die Abschaffung einer Beihilfe mit einer relativ geringen Intensität (Nettointensität 5,2 %) Investitionsentscheidungen, die vor Ende Juni 1994 getroffen wurden, effektiv beeinflussen kann.

 Aus diesen Gründen äußert die Kommission Zweifel an der Vereinbarkeit der geplanten Änderung mit dem Gemeinsamen Markt. Auf diese Änderung ist keine der in Artikel 92 Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen anwendbar, da sie weder Beihilfen sozialer Art im Sinne des Artikels 92 Absatz 2 Buchstabe a) vorsieht noch zur Beseitigung von Schäden beiträgt, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind (Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b) und auch nicht unter die Bestimmungen des Artikels 92 Absatz 2 Buchstabe c) fällt. Desgleichen können die regionalen Ausnahmebestimmungen des Artikels 92 Absatz 3 in diesem Fall nicht herangezogen werden. Die Regelung ist weder auf KMU begrenzt noch erleichtert sie die Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige im Sinne der Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c). Ebensowenig dient die geplante Änderung der Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse oder trägt zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaates bei (Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b)). Die Änderung ist auch nicht darauf ausgerichtet, die Kultur oder die Erhaltung des kulturellen Erbes zu fördern.

Deshalb hat die Kommission beschlossen, wegen der zur Prüfung anstehenden Änderung das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 zu eröffnen.

Im Rahmen dieses Verfahrens fordert die Kommission die Bundesregierung auf, innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens etwaige Bemerkungen mitzuteilen.

Des weiteren fordert die Kommission die Bundesregierung auf, sich zur Nichteinhaltung der Verfahrensvorschriften zu äußern.

In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission einerseits an die aussetzende Wirkung des Artikels 93 Absatz 3 EG-Vertrag und andererseits an die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 318 vom 24. November 1983, Seite 3, veröffentlichte Mitteilung, der zufolge eine Beihilfe, die mißbräuchlich, d. h. ohne vorherige Mitteilung oder vor der abschließenden Entscheidung der Kommission im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag gewährt wurde, gegebenenfalls von den unzulässigerweise begünstigten Unternehmen zurückgezahlt werden muß.

Außerdem fordert die Kommission die deutschen Behörden auf, die Unternehmen, die in den Genuß der betreffenden Änderung der Beihilferegelung gekommen sind, unverzüglich über die Eröffnung des Verfahrens und die Konsequenzen zu unterrichten, die sich aus der Verpflichtung zu einer etwaigen Rückzahlung unzulässigerweise erhaltener Beihilfen ergeben.

Die Kommission weist darauf hin, daß der Beihilfebetrag nebst Zinsen ab dem Tag der Auszahlung auf der Grundlage des Zinssatzes, der bei der Berechnung des Nettosubventionsäquivalents der verschiedenen Beihilferegelungen in dem betreffenden Mitgliedstaat als Referenzzinssatz verwendet wird, zurückgezahlt werden muß.

Diese Maßnahme ist erforderlich, um die Ausgangslage wiederherzustellen (¹), indem sämtliche finanziellen Vorteile aufgehoben werden, die dem Unternehmen ab dem Zeitpunkt der unrechtmäßigen Beihilfegewährung zuteil wurden.

Die Kommission teilt der Bundesregierung mit, daß sie dieses Schreiben als Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichen wird, um den anderen Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben."

(1) Urteil vom 21. März 1990 in der Rechtssache C-142/87 (Tubemeuse).

Die Kommission fordert hiermit die übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten auf, ihre Bemerkungen zu der betreffenden Maßnahme binnen eines Monats, vom Datum dieser Mitteilung an gerechnet, an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel.

Diese Bemerkungen werden der deutschen Regierung mitgeteilt.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 35/96 (ex NN 64/96)

Deutschland

(96/C 290/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und andere Beteiligte betreffend auftragsbezogene Produktionsbeihilfen zugunsten der Bremer Vulkan-Werft für den Bau des Kreuzfahrtschiffes Costa I

Die Kommission hat die deutsche Regierung mit nachstehendem Schreiben über ihre Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag unterrichtet:

"Im April 1994 unterzeichneten die italienische Reederei Costa Crociere und die Bremer Vulkan-Werft AG einen Vertrag zum Bau eines großen Kreuzfahrtschiffs. Mit dem Bau des Schiffes, das Ende Juli 1996 fertiggestellt sein soll, wurde im Juni 1994 begonnen. Der Vertragswert beläuft sich inzwischen einschließlich der vom Besteller anerkannten Mehrkosten auf 602,219 Mio. DM. Als die Werft den Auftrag annahm, setzte sie die Baukosten und das Fremdwährungsrisiko zu niedrig an. Aufgrund der Finanzkrise der Bremer Vulkan, die im Herbst 1995 einsetzte und schließlich im Mai 1996 zur Insolvenz führte, spitzte sich die Lage weiter zu, da Zulieferer aus ihren Verträgen ausstiegen oder Vorschüsse auf ihre Verträge forderten. Die Werft sieht sich daher gegenwärtig bei diesem Neubau einem Verlust (ohne Berücksichtigung kalkulatorischer Kosten) von über 100 Mio. DM gegenüber.

Das Land Bremen hatte 1994 eine Bürgschaft über 220 Mio. DM für ein Schiffshypothekendarlehen in Höhe

von 440 Mio. DM vergeben. Zur Sicherung eines Kredits, mit dem die angefallenen Mehrkosten finanziert werden sollten, wurde 1995 eine zusätzliche Bürgschaft über 40,7 Mio. DM gewährt.

Andere auftragsbezogene Beihilfen in Form von Zuschüssen über insgesamt 40,6 Mio. DM wurden im Rahmen der Wettbewerbshilfe bereitgestellt. Nach den allgemeinen Bestimmungen der Wettbewerbshilfe-Regelung sind bereits zwei Tranchen ausgezahlt worden. Die letzte Tranche wird bei Ablieferung des Schiffs fällig.

Dem am 11. April 1996 bei der Kommission eingegangenen Schreiben der deutschen Bundesregierung vom 10. April 1996 hat die Kommission entnommen, daß sich das Land Bremen bereit erklärt hatte, für den vergleichsbedingten Mehraufwand ein Darlehen von 72,075 Mio. DM zu gewähren. In ihrem Schreiben vom 29. April 1996 teilte die Kommission daraufhin mit, daß diese Maßnahme von der Entscheidung der Kommission zur Verlängerung der deutschen Beihilferegelungen für den Schiffbau (Sache N 108/96, Schreiben SG(96) D/3160 vom 20. März 1996) nicht erfaßt würde, zumal die Beihilfehöchstgrenze der Siebten Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau von 9 % anderenfalls erheblich über-

schritten würde. Die Kommission bat um die Mitteilung näherer Einzelheiten der Maßnahmen zur Modifizierung der Beihilfezusagen, um sich zu vergewissern, daß die Beihilfehöchstgrenze eingehalten wird.

Die Bundesregierung teilte in ihrer Antwort vom 5. Juni 1996 (eingegangen am 7. Juni 1996) mit, daß das fragliche Darlehen zu einem Zinssatz von 4,851 % zur Fertigstellung des Schiffs erforderlich sei, da das Land Bremen anderenfalls für Bürgschaften bis zu 260,7 Mio. DM eintreten müsse. Zudem hätten die Banken gleichzeitig 120 Mio. DM für die Fertigstellung des Schiffs zugesagt, die bei Ablieferung eingefordert würden.

Auf Einladung der Kommission fand am 10. Juni 1996 eine Zusammenkunft mit den deutschen Behörden statt, auf der die Lage der Bremer Vulkan-Werften und ihr Auftragsbestand erörtert wurde. Die Kommission wies bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß den revidierten Auftragsdaten zufolge die auftragsbezogenen Beihilfen auch ohne das Darlehen eine Intensität von 9,52 % des Vertragswerts vor Beihilfe erreichen würden. Durch das geplante Darlehen würde dieser Prozentsatz erheblich steigen. Die Kommission erkundigte sich unter anderem auch nach der Auszahlung des Darlehens. Zwar konnten die Darlehensbestimmungen im einzelnen nicht geklärt werden, doch räumte ein Vertreter des Landes Bremen ein, daß ein Teil des Darlehens bereits ausgezahlt worden sei. Der vom Land Bremen bereitgestellte Gesamtbetrag kann wegen der Kreditprovisionen und der anfallenden Zinsen noch höher ausfallen.

Angesichts dessen teilten die Vertreter der Kommission mit, daß das fragliche Darlehen als nicht angemeldete Beihilfe registriert würde, was dann am 12. Juni 1996 auch geschah.

Es ist ferner daran zu erinnern, daß die Kommission bereits ein Hauptprüfverfahren bezüglich der Fehlverwendung von für die ostdeutschen Werften des Bremer Vulkan-Verbunds bestimmten Beihilfen eröffnet hat. Ein Teil dieser Beihilfen könnte auch der Bremer Vulkan-Werft in Bremen zugute gekommen sein.

Bei ihrer weiteren Prüfung kam die Kommission zu folgendem Ergebnis:

Auf Schiffbaubeihilfen finden die Bestimmungen der Siebten Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau (Richtlinie 90/684/EWG des Rates) Anwendung, deren Geltungsdauer durch die Verordnung (EG) Nr. 1094/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 verlängert worden ist. Nach Artikel 11 Absatz 2 muß jede Beihilferegelung, bevor sie durchgeführt werden kann, von den Mitgliedstaaten notifiziert und von der Kommission genehmigt werden. Die deutsche Bundesregierung ist dieser Verpflichtung bei der Bürgschaftsregelung des Landes Bremen und der Wettbewerbshilfe-Regelung, die von der Kommission für 1994 mit Schreiben SG(94) D/15912 vom 11. November 1994 und für 1995 mit Schreiben SG(95) D/15967 vom 11. Dezember 1995 genehmigt worden sind, nachgekommen. Anders verhält es sich hingegen bei dem Darlehen des Landes Bremen an die Werft in Höhe von 72,075 Mio. DM.

Die Landesbürgschaften, die Wettbewerbshilfe und das Darlehen stellen nach Artikel 4 der Siebten Richtlinie zu prüfende auftragsbezogene Produktionsbeihilfen dar. Aus Artikel 4 Absätze 4 und 5 geht klar hervor, daß die von der Kommission für diese Beihilfen festgesetzte Höchstgrenze für alle Formen von Produktionsbeihilfen sowie für die Kumulierung von Beihilfen gilt. Die Bundesregierung hat sich in jeder Notifizierung, die die Verlängerung ihrer Schiffbaubeihilfenprogramme betraf, verpflichtet, diese Höchstgrenze einzuhalten. Auch in den Entscheidungen der Kommission wird an diese Verpflichtung erinnert.

Die Überschreitung der Höchstgrenze infolge der Kumulierung der Bürgschaften und der Wettbewerbshilfe ist möglicherweise zum einen auf die DM-Wechselkursschwankungen und zum anderen auf die zusätzlichen Baukosten und die Verhandlungen mit dem Schiffseigner zurückzuführen. Normalerweise werden die im Rahmen der verschiedenen Beihilferegelungen gewährten Beträge in solchen Fällen von den deutschen Behörden entsprechend angepaßt. Die deutschen Behörden führten an, daß dies im vorliegenden Fall nicht möglich gewesen sei, da dies zu neuen Finanzierungsschwierigkeiten geführt hätte. Die Bremer Landesregierung habe sogar noch einen Schritt weiter gehen und neue Mittel in Form eines Darlehens zur Sicherung der Landesbürgschaften bereitstellen müssen; dies sei wirtschaftlich rational gewesen. Die Kommission kann jedoch das Argument, wonach sich das Land Bremen in gleicher Weise verhalten habe wie die Geschäftsbanken, die ebenfalls neue Mittel gewährt hätten, nicht ohne weiteres akzeptieren. Die Bankdarlehen sind in einer Weise abgesichert, daß sie mit dem Verkauf des Schiffes voll getilgt werden können. Soweit der Kommission bekannt ist, besteht für das Darlehen der Bremer Landesregierung keine vergleichbare Deckung. Es ist daher zumindest fraglich, ob ein privates Finanzinstitut ein solches Darlehen unter ähnlichen Bedingungen vergeben hätte. Auf jeden Fall hätte es zur Begrenzung seines Risikos als Sicherheit eine Verpfändung des Restvermögens der Bremer Vulkan-Gruppe verlangt. Unter den jetzigen Gegebenheiten ist nicht ersichtlich, wie die Bremer Vulkan das Darlehen zurückzahlen soll, das ursprünglich am 14. Juni 1996 fällig war und bis zur Lieferung des Schiffs verlängert worden ist. Die Kommission muß daher auf der Grundlage der ihr zur Zeit vorliegenden Informationen den Gesamtbetrag des Darlehens als Beihilfe einstufen. Die für diesen Auftrag insgesamt gewährten Beihilfen überschreiten somit die Höchstgrenze von 9 % erheblich, und sie können daher nicht als mit Artikel 4 der Siebten Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau vereinbar angesehen werden.

Die für diesen Auftrag zusätzlich gewährten Beihilfen könnten im Prinzip auch nach Artikel 5 und/oder 7 der Richtlinie beurteilt werden. Artikel 5 gilt für sonstige Betriebsbeihilfen, d. h. Verlustausgleich und Rettungsbeihilfen, die der Weiterführung von Schiffbau- und Schiffsumbauunternehmen dienen'. Zwar kann davon ausgegangen werden, daß das Land Bremen die Beihilfe für diese Zwecke vergeben hat, doch ist die Beihilfe an einen bestimmten Auftrag gebunden. Artikel 5 ist deshalb nicht anwendbar. Davon abgesehen hat die Bundesregierung

keine der in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehenen Angaben vorgelegt, anhand deren die Kommission beurteilen könnte, ob ein Darlehen in der fraglichen Höhe unter Artikel 5 fallen könnte.

Um ein geordnetes Schließungsverfahren zu ermöglichen und Anschlußkonkurse von Subunternehmern einer Werft zu vermeiden, kann die Kommission beschließen (was sie in der Vergangenheit auch getan hat), daß die Beihilfehöchstgrenze zur Fertigstellung der letzten Schiffe überschritten werden darf. Die erforderliche Beihilfe gilt dann als Schließungsbeihilfe im Sinne von Artikel 7. Artikel 7 Absatz 1 nennt als Voraussetzung für die Vereinbarkeit einer Schließungsbeihilfe mit dem Gemeinsamen Markt, daß die Schließung zu einem echten und endgültigen Kapazitätsabbau führen muß. Die Werft hat ihre Belegschaft bisher beträchtlich reduziert, und nach den Angaben der Bundesregierung wird eine Schließung von Anlagen folgen. Ein Schließungs- oder Umstrukturierungsplan, der einen Abbau wesentlicher Schiffbaukapazitäten der Bremer Vulkan-Gruppe vorsieht, liegt allerdings noch nicht vor. Der Zusammenbruch der Gruppe kam recht plötzlich, so daß sich das Insolvenzverfahren erst in der Anfangsphase befindet.

Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß die Voraussetzungen für die Genehmigung der Beihilfemaßnahmen nach Artikel 5 und/oder 7 (noch) nicht gegeben sind.

Da es fraglich ist, ob der Gesamtbetrag der für den Auftrag "Costa I' vergebenen Beihilfe mit der Siebten Richtlinie und dem EG-Vertrag vereinbar ist, hat die Kommission beschlossen, das förmliche Untersuchungsverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die deutsche Bundesregierung wird aufgefordert, der Kommission binnen einem Monat nach Zustellung dieser Entscheidung folgende Angaben zu übermitteln:

- die definitiven Beträge und sämtliche Bedingungen der Beihilfen, die der Werft oder dem Schiffseigner zur Finanzierung des Auftrags "Costa I' gewährt wurden, gegebenenfalls einschließlich der Beträge fehlverwendeter Beihilfen, die für die Ostwerften bestimmt waren (vgl. Beihilfesache C 7/96, Schreiben der Kommission, Az.: SG(96) D/3162 vom 20. März 1996);
- jede Änderung in der Form der vergebenen Beihilfen, die für die Beurteilung der Beihilfen nach Maßgabe der Siebten Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau relevant sein könnte;
- alle Pläne und Entscheidungen, die die Schließung von Schiffbaukapazitäten der Bremer Vulkan-Gruppe, insbesondere im Land Bremen betreffen."

Die Kommission fordert die übrigen Mitgliedstaaten und andere Interessierte hiermit auf, binnen eines Monats nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung ihre Bemerkungen zu dieser Angelegenheit an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel.

Diese Bemerkungen werden an die deutsche Regierung weitergeleitet.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(96/C 290/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme: 17. 1. 1995

Mitgliedstaat: Portugal (Madeira)

Beihilfe Nr.: E 19/94 (ex E 13/91 und N 204/86)

Titel: Freizone Madeira — Fördermaßnahmen

Zielsetzung: Förderung der produktiven Tätigkeit, insbe-

sondere der Industrie

Rechtsgrundlage: Decreto-Lei nº 165/86 (26. 6. 1986)

Beihilfeintensität:

— 4,5 NSÄ; 50 % brutto; 50 % NSÄ

- Teilweise nicht vorher berechenbar

Dauer: Bis 31. 12. 2011 (letzter Termin für die Geneh-

migung neuer Vorhaben: 31. 12. 2000)

Bedingungen: Jahresbericht

Datum der Annahme: 30. 4. 1996

Mitgliedstaat: Österreich

Beihilfe Nr.: N 25/96

Titel: Umweltschutzbeihilfen — Voest-Alpine Stahlrohr

Kindberg GesmbH

Zielsetzung: Verringerung des Ölgehalts in den Abwäs-

Sektor: Nicht-EGKS-Stahl - nahtlose Röhren

Rechtsgrundlage: Förderungsrichtlinien für den Wasser-

wirtschaftsfonds 1986 in der Fassung 1989 Abschnitt C

Haushaltsmittel: 675 000 ÖS

Beihilfeintensität: 15 % brutto

Datum der Annahme: 29. 5. 1996

Mitgliedstaat: Italien

Beihilfe Nr.: N 176/96 und N 179/96

Titel: Schließungsbeihilfe

Zielsetzung: Kapazitätsabbau im Stahlsektor

Rechtsgrundlage: Legge n. 481 del 3 agosto 1994

Haushaltsmittel: 5 167 Mio. Lit

Beihilfeintensität: Nicht anwendbar

Datum der Annahme: 29. 5. 1996

Mitgliedstaat: Griechenland

Beihilfe Nr.: NN 27/96

Titel: Unterstützungsmaßnahmen der griechischen Regierung für Bau und Betrieb des neuen Flughafens

Athen-Spata

Zielsetzung: Anwerben privater Investoren, um Bau und Betrieb des neuen Flughafens Athen-Spata zu erleichtern

Rechtsgrundlage: Σύμβαση της 31ης Ιουλίου 1995 για την ανάπτυξη του διεθνούς αεροδρομίου και ελληνικός νόμος

αριθ. 2338/95 της 5ης Σεπτεμβρίου 1995

Bedingungen: Mit Auflagen verbundene staatliche Beihilfen in Höhe von bis zu 450 Mio. ECU, Inanspruchnahme des Spata Development Fund oder alternativer staatlicher Beihilfen, fiskalische Maßnahmen (Steuerbefreiungen, Mehrwertsteuerrückerstattungen, Verlustvortrag, steuerfreie Rücklagen), nachrangige Bereitschaftskredite, staatliche Bürgschaften für Darlehen der Europäischen Investitionsbank

Datum der Annahme: 12. 6. 1996

Mitgliedstaat: Niederlande (Provinz Friesland)

Beihilfe Nr.: N 64/96

Titel: Investitionsbeihilfe an die Bijlsma-Werft

Zielsetzung: Weiterführung einer rentablen Schiffbautätigkeit durch Zusammenschluß der beiden Werften in

Lemmer und in Wartena

Rechtsgrundlage: Besluit subsidies regionale investerings-

projecten (SRI)

Haushaltsmittel: 2 354 400 hfl

Beihilfeintensität: 17,3 %

Datum der Annahme: 12. 6. 1996

Mitgliedstaat: Italien

Beihilfe Nr.: N 277/96

Titel: Beihilfe für den Schiffbau

Zielsetzung: Förderung der Schiffbauindustrie

Rechtsgrundlage: Legge n. 132 del 22 febbraio 1994

Haushaltsmittel: Keine Angaben

Beihilfeintensität:

- Maximal 9 % des Vertragswertes

- Maximal 4,5 % für Schiffe, deren Wert 10 Mio.

ECU nicht übersteigt

Dauer: 1996

Datum der Annahme: 12. 6. 1996

Mitgliedstaat: Niederlande

Beihilfe Nr.: N 318/96

Titel: Schiffbaubeihilfe im Rahmen der Entwicklungs-

hilfe für Benin

Zielsetzung: Entwicklungshilfe gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Siebten Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau

Haushaltsmittel: Entwicklungshilfe in Form von Zuschüssen über einen Betrag von 60 % des Vertragswertes

Datum der Annahme: 3. 7. 1996

Mitgliedstaat: Belgien (Flandern)

Beihilfe Nr.: N 958/95

Titel: Schließungsbeihilfe für VSM

Zielsetzung: Eindämmung der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Stillegung mehrerer Werften

mittlerer Größe

Rechtsgrundlage: Decreet houdende bepalingen tot

begeleiding van de begroting

Haushaltsmittel: Bis zu 1 255,8 Mio. bfrs

Beihilfeintensität: 100 %

Dauer: 1996

Datum der Annahme: 3. 7. 1996

Mitgliedstaat: Deutschland (Schleswig-Holstein)

Beihilfe Nr.: N 1048/95

Titel: Investitionsbeihilfe für die Modernisierung der

Flender-Werft

Zielsetzung: Modernisierung einer Werft

Rechtsgrundlage: Gemeinschaftsaufgabengesetz, 24. Rahmenplan "Verbesserung der regionalen Wirtschafts-

struktur"

Haushaltsmittel: 4 Mio. DM

Beihilfeintensität: 10 %

Dauer: 1996—1997

Datum der Annahme: 3. 7. 1996

Mitgliedstaat: Österreich (Niederösterreich)

Beihilfe Nr.: N 157/96

Titel: Tourismus-2001-Investitionsprogramm in Verbindung mit den allgemeinen Bestimmungen des niederösterreichischen Fremdenverkehrsförderungsfonds

Zielsetzung: Verbesserung der Leistungsfähigkeit nieder-

österreichischer Fremdenverkehrsbetriebe

Rechtsgrundlage: Gesetz über den niederösterreichischen Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und über den niederösterreichischen Fremdenverkehrsfonds

Haushaltsmittel: 100 Mio. ÖS p.a. (7,7 Mio. ECU)

Beihilfeintensität:

In Regionalfördergebieten:

- 5,6-20 % brutto

- für KMU: 5,6-30 % brutto

Außerhalb der Regionalfördergebiete

- für kleine Unternehmen: 2,8-15 %

— für mittlere Unternehmen: 2,8—7,5 %

Kumulierung mit nationalen Programmen nur bis zu den Beihilfehöchstintensitäten des Gemeinschaftsrahmens für KMU oder den Höchstgrenzen für niederösterreichische

Fördergebiete

Dauer: 5 Jahre

Datum der Annahme: 3. 7. 1996

Mitgliedstaat: Belgien

Region: Flandern:

Limburg und Turnhout (Teil Ziel Nr. 2)

Limburg:

As, Beringen, Diepenbeek Genk (einschließlich die Industriezone von Genk bis Bilzen und Zutendaal), Ham Haselt, Heusden-Zolder, Leopoldsburg, Lummen, Nieuwerkerken, Oplabeek, Sint-Truiden, Tessenderlo, Zonhoven, Dilsen-Stokkem, Houthalen, Lommel, Overpelt und Maasmechelen

Turnhout:

Balen, Geel, Grobbendonk, Herentals, Herenthout, Kasterlee, Laakdal, Meerhout, Mol, Olen, Turnhout und Westerlo

Beihilfe Nr.: N 308/96

Titel: Technologietransfer im Rahmen der EFRE-mitfinanzierten Regionalentwicklung (Ziel-2-Programme Limburg und Turnhout)

- Teil A für die Großunternehmen
- Teil B für die KMU

Zielsetzung: Regionalentwicklung

Rechtsgrundlage: Doelstelling 2-programma's 1994—1996 Limburg en Turnhout

Haushaltsmittel:

- Limburg: 5 Mio. ECU (mindestens 50 % Teil A)
- Turnhout: 1,5 Mio. ECU

Beihilfeintensität:

- Teil A: 60 % brutto/45 % brutto/40 % brutto
 Höchstens 150 000 ECU je Unternehmen während der Programmierung
- Teil B: 60 % brutto/50 % brutto
 Höchstens 150 000 ECU je Unternehmen während der Programmierung

Dauer: Laufzeit der Ziel-2-Programme 1994—1996: grundsätzlich 1995—Ende 1998. Die Kommission könnte einer Verlängerung zustimmen

Datum der Annahme: 9. 7. 1996

Mitgliedstaat: Portugal

Beihilfe Nr.: N 394/96

Titel: Azoren: Fremdenverkehrsmaßnahmen (SITRAA)

Zielsetzung: Entwicklung des Fremdenverkehrs in der

Region

Rechtsgrundlage: Decreto legislativo regional

Haushaltsmittel: 45 Mio. ECU

Beihilfeintensität: 56 % NSÄ

Dauer: 6 Jahre (1996-2001)

Datum der Annahme: 16. 7. 1996

Mitgliedstaat: Italien (Basilicata)

Beihilfe Nr.: N 1040/95

Titel: Maßnahmen auf dem Gebiet der touristischen

Infrastruktur

Zielsetzung: Förderung des Tourismus

Rechtsgrundlage: Legge 5/93: Nuova disciplina degli interventi per lo sviluppo della ricettività turistica

Legge 14/95: Interventi per il potenziamento e la riqualificazione dei servizi turistici del litorale Jonico

Progetto di legge: Interventi per la realizzazione di infrastrutture a supporto del sistema turistico della Basilicata

Haushaltsmittel: 138 Mrd. Lit (69 Mio. ECU)

Beihilfeintensität:

Gesetz 5/93:

- 50 % brutto für Hotels

- 30 % brutto für sonstige Aufnahmestrukturen

Gesetz 14/95:

— 100 % der Abbruchkosten

 50 % brutto für Wiederaufbau, Modernisierung, Erwerb von Gebäuden

Gesetzentwurf über Infrastrukturen: 40 % brutto

Dauer: 1994-1999

Datum der Annahme: 17. 7. 1996

Mitgliedstaat: Italien (Sizilien)

Beihilfe Nr.: NN 168/95

Titel: Vorübergehende Stillegung von Fischereifahrzeugen

Zielsetzung: Ausgleich für die Einkommensverluste infolge der vorübergehenden Stillegung der Fischereifahrzeuge zur biologischen Schonung der Gewässer in den Buchten von Catania, Castellamare und Patti

Rechtsgrundlage: Legge del 21 aprile 1995, n. 36. Interventi per il ripopolamento ittico nei golfi di Catania, Castellamare e Patti

Haushaltsmittel: ± 550 000 ECU (1 100 Mio. Lit)

Beihilfeintensität: Zuschußbeträge und Höhe der Beteiligung gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 des Rates

Dauer: 1995

Datum der Annahme: 30. 7. 1996

Mitgliedstaat: Deutschland

Beihilfe Nr.: N 411/96

Titel: ERP-Ausbildungsplätze-Programm

Zielsetzung: Förderung von Investitionen zur Schaffung

zusätzlicher Arbeitsplätze

Rechtsgrundlage: ERP-Wirtschaftsplangesetz, ERP-Ver-

gabebedingungen

Haushaltsmittel: 100 Mio. DM (50 Mio. ECU)

Beihilfeintensität:

Bis zu:

- 8,04 % brutto in den neuen Bundesländern

- 4,66 % brutto in West-Berlin

- 4,21% brutto im übrigen Deutschland

Kumulierung mit nationalen Programmen nur bis zu den Beihilfehöchstintensitäten des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an KMU oder den Höchstgrenzen für deutsche Fördergebiete

Dauer: Unbefristet

Datum der Annahme: 7. 8. 1996 Mitgliedstaat: Spanien (Valencia) Beihilfe Nr.: N 214/96

Titel: Beihilfen zugunsten der Überwachung der Fischereitätigkeiten

Zielsetzung: Zuschüsse zu bestimmten Ausgaben der Fischereivereinigungen und ihrer Verbände für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik

Rechtsgrundlage: Orden por la que se establecen ayudas a las cofradías de pescadores y sus federaciones

Haushaltsmittel: 18 Mio. Pta (± 112 895 ECU) 1996

Beihilfeintensität: Die Beihilfen werden im Rahmen eines globalen Höchstbetrags von 1 500 000 Pta (± 9 400 ECU) je Verband und 1 000 000 Pta (± 6 270 ECU) je Vereinigung gewährt

Dauer: Während der zur Einrichtung der Kontrollmechanismen erforderlichen Zeit bis zum 1. Januar 1999

Datum der Annahme: 7. 8. 1996

Mitgliedstaat: Frankreich Beihilfe Nr.: N 497/96

Titel: Beihilfe zur Existenzgründung

Zielsetzung: Nachwuchsförderung für den Fischerberuf

Rechtsgrundlage: Article 44 nonies du code général des

impôts

Haushaltsmittel: ± 917 000 ffrs/Jahr (± 142 300 ECU

zum Wechselkurs vom Januar 1996)

Dauer: Bis zum 31. Dezember 2002

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1600/92 und (EWG) Nr. 1601/92 hinsichtlich der zur Belieferung der Azoren, von Madeira und der Kanarischen Inseln mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen getroffenen Sonderregelung

> (96/C 290/11) KOM(96) 408 endg. — 96/0206(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 26. Juli 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1600/92 (¹) und (EWG) Nr. 1601/92 (²) des Rates vom 15. Juni 1992, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 (³), wird zur Versorgung von Madeira und der Kanarischen Inseln bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1995/96 eine Sonderregelung angewandt, welche die Lieferung von zum Mästen bestimmten Rindern zum Verbrauch an Ort und Stelle sowie von frischem oder gekühltem Schweinefleisch und mehreren Fleischerzeugnissen vorsieht.

Die Einführung dieser Regelung stieß auf gewisse, ihre Anwendung verzögernde Verwaltungsschwierigkeiten. Andererseits sehen die genannten Verordnungen vor, daß zum Ende der ersten vier Anwendungsjahre ein Bericht über die Auswirkung der durchgeführten Maßnahmen und gegebenenfalls geeignete Anpassungsvorschläge ausgearbeitet werden.

Bis die Schlußfolgerungen vorliegen, die aus dieser Bewertung zu ziehen sind, sollte, damit die Anwendung dieser Maßnahmen nicht abrupt zum Nachteil des Handels zwischen diesen abgelegenen Gebieten und der restlichen Gemeinschaft unterbrochen wird, ihre Gültigkeitsdauer vorläufig bis zum 30. Juni 1997 verlängert werden.

Aus denselben Gründen ist es gerechtfertigt, die Gültigkeitsdauer der zur Versorgung von Madeira mit Kartoffelpflanzgut vorgesehenen Sonderregelung zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird wie folgt geändert:

- In Artikel 5 Absatz 1 werden die Worte "Für die Rindfleischwirtschaftsjahre 1992/93 bis 1995/96" ersetzt durch die Worte "Für die Rindfleischwirtschaftsjahre 1992/93 bis 1996/97".
- In Anhang II werden in der Spalte "Warenbezeichnung" bei "Kartoffelpflanzgut" die Worte "Für die Wirtschaftsjahre 1992/93 bis 1995/96" ersetzt durch die Worte "Für die Wirtschaftsjahre 1992/93 bis 1996/97".

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird wie folgt geändert:

- In Artikel 5 Absatz 1 werden die Worte "Für die Rindfleischwirtschaftsjahre 1992/93 bis 1995/96" ersetzt durch die Worte "Für die Rindfleischwirtschaftsjahre 1992/93 bis 1996/97".
- 2. Im Anhang werden in der Spalte "Warenbezeichnung" bei "Frisches oder gekühltes Schweinefleisch" und "Verarbeitungserzeugnisse von Fleisch" die Worte "Für die Wirtschaftsjahre 1992/93 bis 1995/96" ersetzt durch die Worte "Für die Wirtschaftsjahre 1992/93 bis 1996/97".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie gilt ab 1. Juli 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Phare — Massenherstellung digitaler Orthophotos

Bekanntmachung über eine Aufforderung zur Angebotsabgabe, eingeleitet durch die Europäische Kommission im Namen der Regierung von Litauen für ein im Rahmen des Phare-Programms finanziertes Projekt

Projekttitel und -nummer:

Orthophoto production line for land reform project in Lithuania - LI940501.02

(96/C 290/12)

1. Teilnahme und Ursprung:

Gleichrangig teilnahmeberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Albaniens, Bulgariens, der Tschechischen Republik, Estlands, der Ehemaligen jugoslawischen Republik Makedoniens, Ungarns, Lettlands, Litauens, Polens, Rumäniens, der Slowakischen Republik und Sloweniens.

Die angebotenen Lieferungen müssen aus den obengenannten Staaten stammen.

2. Ausschreibungsgegenstand:

Der erfolgreiche Bieter erbringt im Rahmen des Vertrages teilweise technische Unterstützungsleistungen und tritt teilweise als Liefer- und Zahlungsbevollmächtigter auf.

Lieferung digitaler Orthophoto-Massenherstellung, hauptsächlich für ländliche Gebiete:

- Verarbeitung von bis zu 500 Stereobildpaaren monatlich (168 Arbeitsstunden);
- Abtasten sowie Eingabe bestehender gescannter Daten in verschiedenen Formaten;
- Mehrfachbildeinteilung in nahtlose Mosaike;
- automatische Berechnung der Bereichstriangulation basierend auf nachweisbarem photogrammetrischem Algorithmus;
- automatische Berechnung eines digitalen Höhenlinienmodells (DEM);
- automatische Korrelation und Berechnung der Parallaxe;
- automatische DEM-Berechnung je Stereobildpaar;

- DEM-Filterung;
- Verbindung von Modellen und DEM-Verbindung zwischen Stereopaaren;
- Erstellung digitaler Orthophotos;
- Schnittstelle zu leistungsfähiger GIS- und/oder bildverarbeitender Software.
- Ausrüstung und Software müssen farbige oder schwarzweiße Luft- oder Satellitenaufnahmen im A 3-Format abtasten können sowie die Information in Digitalformat liefern, die Orthophotos entwickeln und das Endprodukt in bis A 0-Format farbig ausdrucken können.

3. Ausschreibungsunterlagen:

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind kostenlos erhältlich bei:

- a) Herrn Richard Moreton, Agro Business Training Centre, Blindziu 17, LT-2025 Vilnius, Telefax (370-2) 62 11 90.
- b) Kommission der Europäischen Gemeinschaften, z. Hd. Herrn Alain Alter, rue de la Loi/Westraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, Telefax (32-2) 296 42 51.

4. Angebote:

Angebote müssen bis spätestens 26. 11. 1996 (10.00) Ortszeit bei folgender Stelle eingehen:

Herr Richard Moreton, Agro Business Training Centre, Blindziu 17, LT-2025 Vilnius.

Die Angebote werden im Rahmen einer öffentlichen Sitzung am 28. 11. 1996 (14.00) Ortszeit bei selbiger Anschrift geöffnet.

Lieferung von DV-Ausstattung Nicht offenes Verfahren

(96/C 290/13)

 Ausschreibende Stelle: Europäische Kommission, GD Gemeinsame Forschungsstelle, Institut für Transurane, Herr Bier, Postfach 23 40, D-76125 Karlsruhe.

Tel. (072 47) 95 10. Telefax (072 47) 95 15 90.

 a) Vergabeverfahren: Beschränkte Ausschreibung gemäß Richtline 93/36/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (ABl. Nr. L 199 vom 9. 8. 1993).

b)

- c) Form des Auftrags: Einjähriger Rahmenvertrag mit der Möglichkeit viermaliger Verlängerung.
- 3. a) *Lieferort:* Institut für Transurane am Sitz des Forschungszentrums Karlsruhe, D-76344 Eggenstein-Leopoldshafen.
 - b) Auftragsgegenstand: Lieferung von DV-Ausstattung und Zubehör.

Die für das Institut bestimmte Ausstattung ist in drei Kategorien unterteilt:

- Hard- und Software,
- Netze und Systeme,
- Zubehör.

Die gesamte Ausstattung muß den europäischen Normen entsprechen.

Einzelbestellungen erfolgen dem Bedarf entsprechend und sind je nach Inhalt und Auftragswert unterschiedlich.

Der Jahresauftragswert der Lieferung wird auf etwa 50 000 ECU veranschlagt, ohne daß jedoch bezüglich des Auftragswertes eine Verpflichtung besteht.

- c) Unterteilung in Lose: Der Auftrag kann nicht in Lose unterteilt werden.
- 4. Lieferfrist: Die Ausstattung ist frei Institut innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Bestellung zu liefern.

- 6. a) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge: 8. 11. 1996.
 - b) Anschrift: Siehe Ziffer 1, Herrn Bier.
 - c) Sprache(n): Eine Sprache der Gemeinschaft.
- Frist für die Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe: Unmittelbar nach der Auswahl der Bewerberunternehmen.

8.

- Auswahlkriterien: Die Bewerber haben den Nachweis zu erbringen:
 - a) daß sie in der Lage sind, die gesamte Ausstattung der unter Ziffer 3. b) genannten 3 Kategorien innerhalb der unter Ziffer 4 vorgesehenen 14tägigen Frist zu liefern;
 - b) daß sie sich nicht in Konkurs, Liquidation, Geschäftsaufgabe oder Vergleich oder in einer laut den Rechtsvorschriften ihres Herkunftslandes vergleichbaren Lage befinden, oder daß gegen sie kein Verfahren läuft, das die Erklärung einer dieser Situationen zur Folge haben könnte;
 - c) daß sie in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften ihres Herkunftslandes der Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträge sowie der Steuern und Abgaben nachgekommen sind.
- Vergabekriterien: Die Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung des technisch und wirtschaftlich vorteilhaftesten Angebots.

11., 12.

13. Sonstige Angaben: Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe enthalten das technische Lastenheft, dem die allgemein für mit der GFS vereinbarte Verträge und Arbeiten anwendbaren Bestimmungen und Bedingungen sowie die besonderen auf Lieferanten des Instituts für Transurane anwendbaren Bedingungen und ein Vertragsmodell beigefügt sind.

14.

- 15. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 23. 9. 1996.
- 16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 23. 9. 1996.

5.

Laborbedarfsartikel und Laborgeräte

Nicht offenes Verfahren

(96/C 290/14)

1. Ausschreibende Stelle: Kommission den Europäischen Gemeinschaften, GD Gemeinsame Forschungsstelle, Institut für Transurane, Herr Bier, Postfach 23 40, D-76125 Karlsruhe.

Tel. (072 47) 95 10. Telefax (072 47) 95 15 90.

 a) Vergabeverfahren: Beschränkte Ausschreibung gemäß Richtlinie 93/36/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (ABl. Nr. L 199 vom 9. 8. 1993).

b)

- c) Auftragsform: Rahmenvertrag, Gültigkeit 1 Jahr, vier Verlängerungen möglich.
- a) Ort der Lieferung: Institut für Transurane am Standort des Forschungszentrums Karlsruhe, D-76344 Eggenstein-Leopoldshafen.
 - b) Auftragsgegenstand: Lieferung von Laborbedarfsartikel und Laborgeräte.

Das vom Institut zu beziehende Material teilt sich in folgende neun Gattungen auf:

- Laborartikel aus Glas und Quarz,
- Laborartikel aus Porzellan, Gummi, Kunststoff und Zellulose,
- Elektrowärme- und Elektrokälte-Laborgeräte,
- Mechanische Laborgeräte,
- Labor-, Meß- und optische Instrumente,
- Labor-, Steuer-, Regel-, Schreib- und Dosiergeräte,
- Analytische Laborgeräte,
- Laboreinrichtungen und Ausstattungen,
- Chemikalien.

Das gesamte Material muß den Europäischen Normen entsprechen. Die einzelnen Bestellungen werden je nach Bedarf zusammen gestellt und unterscheiden sich sowohl inhaltlich als auch in der jeweiligen Bestellsumme. Das jährliche Liefervolumen wird auf ca. 75 000 ECU geschätzt, ohne daß daraus jedoch eine Verpflichtung auf Ausschöpfung dieses Betrages besteht.

- c) Unterteilung in Lose: Der Auftrag kann nicht in Lose unterteilt werden.
- Lieferfrist: Das bestellte Material muß innerhalb 14
 Tagen nach Auftragseingang, frei Institut geliefert
 werden.

5.

- 6. a) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge: 8.11.1996.
 - b) Anschrift: Siehe Ziffer 1, Herr Bier.
 - c) Sprache(n): Eine Sprache der Gemeinschaft.
- Frist für die Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe: Unmittelbar nach erfolgter Auswahl der sich bewerbenden Unternehmen.

8.

- 9. Von den Bewerbern zu erfüllende Mindestbedingungen: Die Bewerber haben nachzuweisen:
 - daß Sie in der Lage sind alle unter 3. b) erwähnten neun Materialgattungen in der vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen (siehe Ziffer 4) auszuliefern,
 - daß Sie sich nicht in Konkurs, Liquidation, Geschäftsaufgabe, Vergleich oder einer anderen gemäß den Rechtsvorschriften ihres Landes gleichwertigen Lage befinden und daß gegenwärtig auch kein der Erklärung einer derartigen Lage vorausgehendes Verfahren gegen Sie anhängig ist,
 - daß Sie Ihrer Verpflichtung zur Entrichtung der Sozialbeiträge sowie zur Zahlung von Steuern und Abgaben entsprechend der Rechtsvorschriften ihres Landes nachgekommen sind.
- 10. *Vergabekriterien:* Die Vergabe des Auftrags erfolgt unter Berücksichtigung des technisch und wirtschaftlich vorteilhaftesten Angebots.

11., 12.

13. Sonstige Angaben: Die Aufforderung zur Angebotsabgabe werden aus einem technischen Lastenheft, den auf mit der GFS abgeschlossene Verträge (einschließlich Arbeiten) anwendbaren Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie den auf Lieferanten des Instituts für Transurane anwendbaren Besonderen Vertragsbedingungen bestehen, und einem Vertragsmuster.

14.

- 15. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 23. 9. 1996.
- 16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 23. 9. 1996.

Studie über die Auswirkungen des Wettbewerbs in bezug auf die Sicherheit des Fährbetriebs Nicht offenes Verfahren

(96/C 290/15)

 Name und Anschrift der ausschreibenden Stelle: Europäische Kommission, Generaldirektion Transport, Referat VII/D-3, z. Hd. Herrn Salvarani, BU33 1/65, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/ Brussel.

Tel. (32-2) 296 84 82. Telefax (32-2) 296 90 66.

2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung: Im Hinblick auf die zur Verbesserung der Sicherheit von Fähren in Europa fortlaufend durchgeführten Maßnahmen gibt die Kommission eine Studie in Auftrag, die außerhalb des planungs- und bautechnischen Bereichs die Elemente feststellen und bewerten soll, die sich auf den Wettbewerb auswirken und die Sicherheit des Fährbetriebs nach und von europäischen Häfen direkt oder indirekt beeinflussen könnten.

Die Studie soll konkrete Beispiele zur Faktensammlung in ganz Europa liefern und neue Maßnahmen zur wesentlichen Verbesserung der Sicherheit von Ro-Ro-Fähren vorschlagen.

- Ort für die Erstellung der Studie: Räumlichkeiten der Beraterfirma.
- 4. Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung einem bestimmten Berufsstand vorbehalten ist: Nicht zutreffend.
- 5. Es werden nur Angebote über die Gesamtheit der geforderten Dienstleistungen berücksichtigt.
- Beabsichtigte Zahl von Dienstleistungserbringern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden: Zwischen 10 und 15 Dienstleistungserbringer.
- 7. Varianten sind nicht zulässig.
- 8. *Dauer des Vertrags:* 6 Monate ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung.
- Rechtsform, die die Dienstleistungserbringergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß: Nicht zutreffend.
- 10. a) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme: 4. 11. 1996.

- b) Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die erforderlichen Unterlagen angefordert werden können: Siehe Ziffer 1.
- 11. Frist für die Absendung von Aufforderungen zur Angebotsabgabe: 11.11.1996.
- 12. Kautionen und Sicherheiten werden nicht gefordert.
- 13. Die Anträge auf Teilnahme werden aufgrund der folgenden Auswahlkriterien bewertet:
 - nachweisliche Kenntnis des Seefahrtbereichs und insbesondere des Personenverkehrs,
 - Kenntnis internationaler Schiffahrtsvorschriften,
 - Interessenunabhängigkeit im Fährbetrieb,
 - Kenntnis der Sicherheitspolitik der EG im Bereich Seefahrt.

Bewerber haben ihrer Anforderung (gemäß den unter Ziffer 10. a) und b) genannten Bedingungen) sämtliche Unterlagen, Nachweise und Auskünfte beizufügen, die zur Analyse ihrer Bewerbung aufgrund der obengenannten Auswahlkriterien erforderlich sind. Kandidaten, die dieser Anforderung nicht entsprechen, werden nicht berücksichtigt.

14. Kriterien für die Zuschlagserteilung:

- Kenntnis der Verdingungsunterlagen,
- vorgeschlagene Methodologie,
- Zusammensetzung des vom Bieter vorgeschlagenen Teams,
- Preisangebot.
- 15. Weitere Auskünfte: Nicht zutreffend.
- 16. Es wurde keine Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.
- 17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 23. 9. 1996.
- 18. Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 23. 9. 1996.
- Diese Beschaffungsmaßnahme unterliegt dem GATT-Abkommen.

Technische Unterstützung im Bereich Regionalpolitik für Ziel 1 in Griechenland und Portugal Offenes Verfahren Nr. 96/13

(96/C 290/16)

1. Ausschreibende Stelle: Europäische Kommission, Generaldirektion "Regionalpolitik und Kohäsion" (GD XVI), Direction B - Maßnahmen in Belgien, Dänemark, den Niederlanden, Luxemburg, Griechenland, Portugal, Österreich, Finnland, Schweden, Herrn H. Jankowski, CSM 1 3/95, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.

Tel. (32-2) 296 70 69. Telefax (32-2) 296 32 88.

2. Kategorie der Dienstleistung: Unternehmensberatung und verbundene Tätigkeiten, CPC-Nr. 865/866.

Beschreibung: Die Europäische Kommission beabsichtigt den Abschluß eines Rahmenvertrages für die Erbringung technischer Unterstützungsleistungen betreffend Analyse und Bewertung spezifischer durch den Strukturfonds kofinanzierter Maßnahmen, die im Hinblick auf Ziel 1 Griechenland und Portugal durchgeführt wurden.

Das ausgewählte Unternehmen wird mit der Einrichtung und Führung eines beruflichen und unmittelbaren Dienstes betreffend Analyse und Bewertung besonderer Probleme in der Durchführung beauftragt. Der Bieter muß über ein Netz qualifizierter Experten verfügen, die die erforderliche Erfahrung im Bereich von Maßnahmen der Strukturfonds in den beiden betreffenden Ländern besitzen und die in der Lage sind, diese Dienstleistung innerhalb der gesetzten Fristen zu erbringen.

Die technische Unterstützung ist spezieller Natur und zeitlich begrenzt, wobei die Kommission allein berechtigt ist, auf diese zurückzugreifen und die Ergebnisse hierraus zu verwerten.

- 3. Ausführungsort: Anschrift des Auftraggebers.
- 4. *Qualifikationen des Personals:* Juristische Personen haben die Namen und beruflichen Qualifikationen des mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personals anzugeben.
- Dienstleistungserbringer können nur Angebote für die Gesamtheit der unter Ziffer 2 beschriebenen Leistungen einreichen.
- 6. Varianten: Entfällt.

- Dauer: Ein Jahr ab Vertragsunterzeichnung. Dieser Auftrag wird gegebenenfalls durch Übereinkunft zwischen dem Auftragnehmer und der Europäischen Kommission dreimal für die gleiche Dauer verlängert.
- 8. a) Anforderung von Unterlagen: Das Lastenheft ist bei der unter Ziffer 1 genannten Anschrift erhältlich.
 - b) Frist für die Vorlage der Anforderung: 6.11.1996.
- 9. a) Frist für den Angebotseingang: 14. 11. 1996.
 - b) Anschrift: Die Angebote sind an die Europäische Kommission, Generaldirektion "Regionalpolitik und Kohäsion" (GD XVI), Direktion B, Verwaltungseinheit 2, z. Hd. Herrn Hans Jankowski, Gebäude CSM1, Zimmer 3/95, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, gemäß den im Lastenheft genannten Bedingungen zu richten.
 - c) *Sprache(n):* Die Angebote sind in einer der Amtssprachen der Europäischne Union abzufassen und in dreifacher Ausfertigung, ein Original und zwei Abschriften, vorzulegen.
- 10. Angebotsöffnung: Die Kommission wird durch Beamte der Generaldirektion XVI, Direktion B und Direktion G vertreten. Zur Angebotsöffnung sind Bieter zugelassen. Zu diesem Zweck wird jeder Bieter aufgefordert, teilzunehmen oder sich durch einen Bevollmächtigten seines Unternehmens vertreten zu lassen. Tag, Uhrzeit und Ort werden im Lastenheft genannt.
- Kautionen und Sicherheiten: Als Sicherheit für die Ausführung des Programms kann vom Dienstleistungserbringer vorher die Stellung einer Kaution verlangt werden.
- Wesentliche Fianzierungs- und Zahlungsbedingungen: Siehe Lastenheft.
- 13. *Rechtsform:* Jede beliebige Rechtsform ist für die Bewerbung zugelassen.
- 14. Auswahlkriterien: Der Bieter hat seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch die Vorlage einer Bilanz und eines Betriebskontos in bezug auf die letzen drei Geschäftsjahre nachzuweisen.

Die Auswahl erfolgt auf Grund von:

- Unabhängigkeit,
- Kenntnis der Strukturpolitiken und insbesondere der Regionalpolitiken,
- Kenntnis der Methoden und der Techniken zur Erstellung von Bewertungen und Gutachten,
- Leistungsfähigkeit und Erfahrung des vorgeschlagenen Teams im Bereich des Managements von umfassenden regionalen Projekten, insbesondere im Bereich der Bewertung,
- geographische Abdeckung.

- 15. Vergabekriterien: Siehe Lastenheft.
- 16. *Bindefrist für die Angebote:* 6 Monate ab der Frist für den Angebotseingang.
- 17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 23. 9. 1996.
- 18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 23. 9. 1996.
- 19. Dieser Auftrag unterliegt dem GATT-Abkommen.

Kauf eines Massenspektrometers

Auftragsvergabe

(96/C 290/17)

- 1. Ausschreibende Stelle: Europäische Kommission, GD Gemeinsame Forschungsstelle, Institut für Transurane, Herr Bier, Postfach 23 40, D-76125 Karlsruhe.
 - Tel. (072 47) 95 10. Telefax (072 47) 95 15 90.
- 2. Gewähltes Vergabeverfahren: Beschränkte Ausschreibung gemäß Richtlinie 93/36/EWG über die Koordinierung der Vergabeverfahren für öffentliche Lieferungen (ABl. Nr. L 199 vom 9. 8. 1993).
- 3. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung: Kauf eines Flugzeit-Massenspektrometers mit Elektronenstoß-Ionisation für Analyse und Echtzeitmessung der Effusion der Spaltprodukte, die sehr schnellen Temperaturveränderungen ausgesetzt werden.
- 4. Tag der Auftragsvergabe: 2. 8. 1996.
- Kriterien für die Auftragserteilung: Auftragserteilung an das wirtschaftlich und technisch vorteilhafteste Angebot unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen des Lastenheftes.

- 6. Anzahl der eingegangenen Angebote: 3.
- Name und Anschrift des Auftragnehmers: Kaesdorf, Gabelsbergerstr. 59, D-80333 München.
- 8. Gezahlter Preis: 154 881 ECU.
- 9. Wert- und Vertragsanteil, die an Dritte vergeben wurden: Entfällt.
- 10. Sonstige Angaben: Entfällt.
- 11. Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: 16. 1. 1996.
- 12. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 23. 9. 1996.
- 13. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 23. 9. 1996.
- 14.

Studie über den Lebensmittelmarkt in Korea Bekanntmachung über eine Auftragsvergabe

(96/C 290/18)

- 1. Name und Anschrift der ausschreibenden Stelle: Europäische Kommission, Generaldirektion Auswärtige Beziehungen: Handelspolitik und Beziehungen zu Nordamerika, dem Fernen Osten, Australien und Neuseeland, Referat China, Korea, Hongkong, Macao, Taiwan, B-28, 6/191, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.
- 2. Vergabeverfahren: Offenes Verfahren.
- 3. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung: CPC-Nummer 864, 865, 866 (allgemeine Produktklassifizierung). Marktstudie zu einigen Bereichen des Lebensmittelmarkts in der Republik Korea.
- 4. Tag der Auftragsvergabe: 12. 9. 1996.
- Kriterien für die Zuschlagserteilung: Preis, berufliche Qualifikationen des mit der Erstellung der Studie befaßten Personals, Anzahl des hierfür eingesetzten Personals.
- 6. Anzahl der eingegangenen Angebote: 13.

- 7. Name und Anschrift der (des) Auftragnehmer(s):
 Sofres SA, 16, rue Barbès, F-91129 Montrouge
 Cedex, France, and its subsidiary Frank Small &
 Associates, Samwhan Comus Building, Yoido-dong
 Youngdeungpo-ku, KR-Seoul 150-010.
- Gezahlter Preis: 125 345 ECU, ohne Reise- und Aufenthaltskostenkosten.
- 9. Subunternehmer: Keine.
- 10. Weitere Auskünfte: Keine.
- Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: 10. 2. 1996.
- 12. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 23. 9. 1996.
- 13. Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 23. 9. 1996.

Dekontaminationsarbeiten in heißen Zellen

Auftragsvergabe

(96/C 290/19)

- Ausschreibende Stelle: Europäische Kommission, GD Gemeinsame Forschungsstelle, Institut für Transurane, Herr Bier, Postfach 23 40, D-76125 Karlsruhe.
 - Tel. (072 47) 95 10. Telefax (072 47) 95 15 90.
- 2. Gewähltes Vergabeverfahren: Beschränkte Ausschreibung gemäß Richtlinie 92/50/EWG, über die Koordinierung von Vergabeverfahren für öffentliche Dienstleistungsaufträge (ABl. Nr. L 209 vom 24.7. 1992).
- Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung: Dekontaminationsarbeiten in heißen Zellen und der Dekontaminationsanlage des Alphagamma-Laboratoriums.
- 4. Tag der Auftragsvergabe: 21. 8. 1996.
- 5. Kriterien für die Auftragserteilung: Auftragserteilung an das wirtschaftlich und technisch vorteilhafteste Angebot unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen des Lastenheftes.

- 6. Anzahl der eingegangenen Angebote: 2.
- 7. Name und Anschrift des Auftragnehmers: Detec GmbH, Industriestr. 13, D-63755 Alzenau.
- 8. Gezahlter Preis: 225 000 ECU.
- Wert- und Vertragsanteil, die an Dritte vergeben wurde: Entfällt.
- 10. Sonstige Angaben: Entfällt.
- 11. Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: 16. 1. 1996.
- 12. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 23. 9. 1996.
- 13. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 23. 9. 1996.
- 14.